

**CURRICULUM**  
**für das Bakkalaureatsstudium und das Magisterstudium**  
**Anglistik und Amerikanistik**  
**an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Präambel**

- § 1     Graduiertenprofil

**I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen**

- § 2     Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums
- § 3     Arten von Lehrveranstaltungen

**II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik**

- § 4     Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5     Studienvoraussetzungen
- § 6     Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern
- § 7     Gebundene Wahlfächer
- § 8     Freie Wahlfächer
- § 9     Anmeldungs Voraussetzungen
- § 10    Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmer/inne/n
- § 11    Prüfungsordnung

**III. Teil: Das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik**

- § 12    Aufbau und Umfang des Studiums
- § 13    Studienvoraussetzungen
- § 14    Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern
- § 15    Gebundene Wahlfächer
- § 16    Freie Wahlfächer
- § 17    Prüfungsordnung

**IV. Teil: Schlussbestimmungen**

- § 18    In-Kraft-Treten
  - § 19    Übergangsbestimmungen
-

## Präambel

### § 1 Graduiertenprofil

- (1) Das Studium der Anglistik und Amerikanistik ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der englischen Sprache und der anglophonen Literaturen und Kulturen auszubilden. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in der englischen Sprache sowie in verschiedenen – fachspezifischen und allgemein berufsrelevanten – Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Diese Berufsfelder zeigen zwar sehr unterschiedliche Anforderungsprofile, es ist ihnen allen aber der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.
- (2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Computerlinguistik.
- (3) Zu den für eine Tätigkeit in diesen Bereichen erforderlichen Grundkompetenzen gehören:
  - a) Allgemeine Kompetenzen: Dazu zählen insbesondere
    - (1) humanitäre Kompetenz, d.h. die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;
    - (2) soziale Kompetenz, die aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften oder Simulationen resultiert;
    - (3) strategische Kompetenz, d.h. die Fähigkeit zur raschen selbständigen Erfassung komplexer Zusammenhänge sowie die Fähigkeit zur effizienten Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen; damit hängt auch die Fähigkeit zum Gebrauch von Medien – insbesondere Computern – zusammen;
    - (4) wissenschaftliche Kompetenz, d.h. Fähigkeit zur selbständigen Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Vertrautheit mit und kritische Reflexion von wissenschaftlichen Methoden in den Kulturwissenschaften;
  - b) Fachliche Kompetenzen: Dazu zählen insbesondere
    - (1) Vertrautheit mit Geschichte, wirtschaftlichen Eigenarten, Institutionen sowie der politischen Situation der Länder und Kulturen des englischsprachigen Auslands;
    - (2) Vertrautheit mit literarischen und anderen kulturellen Entwicklungen in Ländern und Kulturen des englischsprachigen Auslands;
    - (3) Vertrautheit mit Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaften und insbesondere der 'Cultural Studies'.

- (4) Vertrautheit mit Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung als kritischer Wissenschaft;
  - (5) Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen von der Ebene der Einzellaute bis zur Diskursebene;
  - (6) Vertrautheit mit regionalen und sozialen Varianten des Englischen;
  - (7) Vertrautheit mit Grundprinzipien des Spracherwerbs und Sprachunterrichts;
  - (8) Fähigkeit zur natürlichen situationsadäquaten Verwendung des Englischen mit gleicher Gewandtheit wie in der Muttersprache, einschließlich der Fähigkeit zur Verhandlungsführung sowie zur Produktion von Texten verschiedenster Genres. Erreichung des Niveaus C2 im *Common European Framework*.
  - (9) Fähigkeit zur Textmittlung zwischen Englisch und Muttersprache sowie Vertrautheit mit den entsprechenden Hilfsmitteln.
- (4) Im Verlauf eines Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik eignen sich die Studierenden diese verschiedenen Kompetenzen in dem Ausmaß an, wie es für eine erfolgreiche Tätigkeit in den oben genannten Berufsfeldern erforderlich ist. Im Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen, vor allem im sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereich. Die Absolvent/inn/en eines Magisterstudiums besitzen daher nicht nur die fachspezifischen Kompetenzen, die als Basis für eine wissenschaftliche Laufbahn dienen können, sondern verfügen auch über das kulturelle, methodische und sachliche Wissen, das sie dazu befähigt, eine verantwortliche Tätigkeit in Wirtschaft und Politik, Kunst und Kultur auszuüben.

## I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

### § 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das *Universitätsgesetz (UG) 2002* und die *Satzung der Universität Klagenfurt* (Teil B: Studienrecht).
- (2) Das Bakkalaureatsstudium bzw. das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (3) Es wird allen Studierenden der Anglistik und Amerikanistik dringend empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im englischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck können die europäischen Mobilitätsprogramme, Fulbright Programme sowie Austauschprogramme mit australischen Universitäten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen empfohlen.
- (4) Weiters besteht die Möglichkeit, ein Modul aus der Gruppe "Ergänzungsstudien" als berufliche Praxis in einem Land zu absolvieren, in dem Englisch als Umgangs- bzw. Verkehrssprache dient.

### § 3 Arten von Lehrveranstaltungen

Die Angaben zu den ECTS-Punkten in Abs. 1 - 6 beziehen sich durchweg auf zweistündige Lehrveranstaltungen.

- (1) Vorlesung (VO), 3 - 6 ECTS-Punkte: Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der / des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Kurs (KU), 3 - 4 ECTS-Punkte: Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen - bearbeiten.
- (3) Proseminar (PS), 3 - 4 ECTS-Punkte: Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt.
- (4) Seminar (SE), 4 - 6 ECTS-Punkte : Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen.
- (5) Vorlesung + Kurs (VK), 4 ECTS-Punkte: Vorlesungen mit Kurs setzen sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
- (6) Exkursion (EX), 4 ECTS-Punkte: Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden im Wesentlichen außerhalb der Universität erarbeiten.

## II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik

### § 4 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte; davon entfallen 96 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bakkalaureatsarbeiten, 48 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer, 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer und jeweils 3 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fachprüfungen 'Sprachliches Grund- und Aufbaustudium' und 'Fachliches Vertiefungsstudium'.
- (2) Das Bakkalaureatsstudium der Anglistik und Amerikanistik umfasst die folgenden vier Pflichtfächer:
- a) Einführungsphase: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte;
  - b) Sprachliches Grund- und Aufbaustudium: drei Module, 36 ECTS-Anrechnungspunkte, 24 Semesterstunden;
  - c) Fachliches Aufbaustudium: drei Module, 36 ECTS-Anrechnungspunkte, 18 Semesterstunden;
  - d) Fachliches Vertiefungsstudium: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden.

### § 5 Studienvoraussetzungen

Das Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik setzt Kenntnisse des Lateinischen voraus, die spätestens bis zur vollständigen Ablegung der Bakkalaureatsprüfung in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen sind; diese Prüfung entfällt, wenn die / der Studierende der Anglistik und Amerikanistik Latein nach der 8. Schulstufe an höheren Schulen im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (UBVO § 4).

### § 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Bakkalaureatsstudiums Anglistik und Amerikanistik umfassen die folgenden Module und Lehrveranstaltungen; außerdem werden die Art der Lehrveranstaltung, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstunden (SSt.) sowie das Semester (Sem.) bezeichnet, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll.

#### (1) Einführungsphase

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Introduction to English Studies	VK	4	2	1
(2)	Lehrveranstaltungen nach §12 Abs.2 Satzung (Studieneingangsphase; allgemeine Orientierung im Universitätswesen)		8		1-2

**(2) Sprachliches Grund- und Aufbaustudium**

## a) Modul Sprachliches Grundstudium I

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Language I	KU	3	2	1
(2)	Listening I: Awareness and Proficiency	KU	3	2	1
(3)	Writing I: Essential Writing Skills	KU	3	2	1
(4)	Pronunciation	KU	3	2	1

## b) Modul Sprachliches Grundstudium II

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Language II	KU	3	2	2
(2)	Reading I: Strategies and Skills	KU	3	2	2
(3)	Writing II: Introduction to Academic Research and Presentation	PS	3	2	2
(4)	Speaking I: Presentations	KU	3	2	2

## c) Modul Sprachliches Aufbaustudium

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Reading II: Interpretation and Translation	KU	3	2	3-6
(2)	Listening II: In-depth Comprehension and Communication	KU	3	2	3-6
(3)	Writing III: Genre and Translation	KU	3	2	3-6
(4)	Speaking II: Professional and Social Interaction	KU	3	2	3-6

**(3) Fachliches Aufbaustudium**

## a) Modul English Linguistics :

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Theory and Methodology of English Linguistics	PS	4	2	3
(2)	Topics in English Linguistics	VO, PS, KU, EX	4	2	3-4
(3)	Survey of English Linguistics	VO	4	2	4

## b) Modul Literature Studies

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Theory and Methodology of Literature Studies	PS	4	2	3
(2)	Topics in Literature Studies	VO, PS, KU, EX	4	2	3-4
(3)	Survey of Anglophone Literatures	VO	4	2	4

## c) Modul Culture Studies

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Theory and Methodology of Culture Studies	PS	4	2	3
(2)	Topics in Culture Studies	VO, PS, KU, EX	4	2	3-4
(3)	Survey of Anglophone Cultures	VO	4	2	4

**(4) Fachliches Vertiefungsstudium**

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Advanced Topics in English Linguistics	SE	4	2	5
(2)	Advanced Topics in Literature Studies	SE	4	2	5
(3)	Advanced Topics in Culture Studies	SE	4	2	5

## § 7 Gebundene Wahlfächer

Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind vier Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der / des Studierenden zu absolvieren.

### (1) Spezialisierung

Aus dieser Gruppe sind drei Module zu wählen.

#### (a) Modul Second Language Acquisition and Language Instruction

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSSt.	Sem.
(1)	Issues in Second Language Acquisition	SE	6	2	4-6
(2)	Empirical Research in Second Language Acquisition	SE	6	2	5-6

#### b) Modul Translation

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSSt.	Sem.
(1)	English-German Translation	SE	6	2	4-6
(2)	German-English Translation	SE	6	2	5-6

#### c) Modul American Studies

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSSt.	Sem.
(1)	Main developments in American Studies	VO	6	2	4-6
(2)	Topics in American Studies	SE	6	2	5-6

#### d) Modul Australian Studies / Studies in New Anglophone Cultures

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSSt.	Sem.
(1)	Main developments in Australian Studies / Studies in New Anglophone Cultures	VO	6	2	4-6
(2)	Topics in Australian Studies / Studies in New Anglophone Cultures	SE	6	2	5-6

## e) Modul British Studies

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Main developments in British Studies	VO	6	2	4-6
(2)	Topics in British Studies	SE	6	2	5-6

## (2) Ergänzungsstudien

Aus dieser Gruppe ist ein Modul zu 12 ECTS-Anrechnungspunkten aus folgenden Bereichen zu wählen.

- a) Romanistik / Slawistik;
- b) Germanistik / Deutsch als Fremdsprache;
- c) Sprachwissenschaft;
- d) Literaturwissenschaft;
- e) Kulturwissenschaften;
- f) Feministische Wissenschaft / Gender Studies;
- g) Kulturvermittlung und Kulturmanagement;
- h) Sprache und Medien;
- i) Kernbereiche der Angewandten Betriebswirtschaft;
- j) Gebrauchsinformatik und Statistik;
- k) Geschichte / Zeitgeschichte;
- l) Soziologie
- m) Politikwissenschaften;
- n) Mehrsprachigkeit.

## (3) Berufspraxis

Das Modul aus der Gruppe "Ergänzungsstudien" kann durch eine berufliche Praxis in einem Land ersetzt werden, in dem Englisch als Umgang- bzw. Verkehrssprache dient. Diese Praxis muss während des Studiums durchgeführt werden und zumindest 300 Stunden umfassen. Das Vorhaben ist durch eine(n) fachlich zuständige(n) UniversitätslehrerIn zu betreuen und vor Beginn dem Studienrektor / der Studienrektorin zur Genehmigung vorzulegen. Der Nachweis der Praxis erfolgt durch entsprechende Bescheinigungen sowie durch einen Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 3000 Wörtern. Der Tätigkeitsbericht ist durch den betreuenden Universitätslehrer oder die betreuende Universitätslehrerin zu beurteilen. Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung der Praxis obliegt dem Studienrektor / der Studienrektorin.

**§ 8 Freie Wahlfächer**

Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul und ein Halbmodul – bzw. zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 und 6 ECTS-Anrechnungspunkten – nach Wahl der / des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden.

**§ 9 Anmeldevoraussetzungen**

Für die Pflichtfächer, die gebundenen Wahlfächer und die freien Wahlfächer aus dem Bereich der Anglistik und Amerikanistik gelten die in nachfolgender Tabelle angeführten Anmeldevoraussetzungen:

<b>Modul / Lehrveranstaltung</b>	<b>setzt voraus:</b>
Seminare nach § 6 Abs. 4 (Fachliches Vertiefungsstudium)	die entsprechenden Lehrveranstaltungen 'Theory and Methodology' (PS) und 'Topics' (VO, PS, KU oder EX) im fachlichen Aufbaustudium
Seminare nach § 7 Abs. 1 (Spezialisierung)	mindestens ein entsprechendes Proseminar im fachlichen Aufbaustudium

### § 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen / Teilnehmern

- (1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen des Faches "Sprachliches Grund- und Aufbaustudium" ist auf 25 Studierende beschränkt. Eine Erhöhung dieser Zahl um 3 ist zulässig, wenn dies didaktisch vertretbar ist und ein Parallelkurs nicht angeboten werden kann.
- (2) Falls bei einer der unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl überschreitet, sind – bei Erfüllung der Anmeldungsvoraussetzungen – die Studierenden derjenigen Studienrichtungen bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung verpflichtend vorgesehen ist.
- (3) Darüber hinaus erfolgt die Reihung der Studierenden nach folgenden Kriterien:
  - a) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden bzw. die Lehrveranstaltung negativ abgeschlossen haben, sind bevorzugt zu behandeln;
  - b) bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldungsvoraussetzungen gelten, ist der in der / den vorausgesetzten Lehrveranstaltung/en erzielte Erfolg entscheidend;
  - c) bei Lehrveranstaltungen für Erstsemestrige entscheidet die Durchschnittsnote der sprachlichen Fächer im Maturazeugnis oder bei der Studienberechtigungsprüfung;
  - d) sofern unter Anwendung der Kriterien nach Abs. 2 sowie Abs. 3 lit a) bis c) die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl noch immer überschreitet, entscheidet das Los.

### § 11 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen
  - a) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß der Arbeitsbelastung der Studierenden zu erfolgen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten.
  - b) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3 Abs. 1) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen bzw. schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von der / dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
  - c) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 5 haben immanenten Prüfungscharakter. Es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet.

- d) Ein Seminar wird im Normalfall durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 4000 Wörtern abgeschlossen.
- (2) Im Bakkalaureatsstudium ist in zweien der drei Seminare im Fach "Fachliches Vertiefungsstudium" jeweils eine Bakkalaureatsarbeit in englischer Sprache abzufassen; in diesem Fall entfällt die Abfassung einer Seminararbeit. Eine Bakkalaureatsarbeit zählt jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkte, hat einen Umfang von mindestens 8.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form behandelt werden kann.
- (3) Das Bakkalaureatsstudium der Anglistik und Amerikanistik wird durch die Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen;
  - b) Fachprüfung über das Fach "Sprachliches Aufbaustudium"; 3 ECTS-Anrechnungspunkte
  - c) Fachprüfung über das Fach "Fachliches Vertiefungsstudium"; 3 ECTS-Anrechnungspunkte
  - d) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer.
- (4) Die Fachprüfung über das Fach "Sprachliches Aufbaustudium" dient dem Nachweis der darin erworbenen Teilkompetenzen im koordinierten Zusammenspiel:
- a) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (180 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten).
  - b) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Fachs "Sprachliches Grund- und Aufbaustudium" voraus.
  - c) Die Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten.
- (5) Die Fachprüfung über das Fach "Fachliches Vertiefungsstudium" ist mündlich und dient dazu, die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion im Gesamtkontext des Faches nachzuweisen:
- a) Die Fachprüfung dauert etwa eine Stunde und umfasst die beiden Bereiche, aus denen auch die Bakkalaureatsarbeiten abgefasst wurden.
  - b) Wird eine Textinterpretation zum Ausgangspunkt für ein Teilgebiet der mündlichen Prüfung genommen, so ist der Kandidatin / dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.
  - c) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Bakkalaureatsstudiums "Anglistik und Amerikanistik" (unter Einschluss der Bakkalaureatsarbeiten) sowie der Fachprüfung aus dem Fach "Sprachliches Grund- und Aufbaustudium" voraus.
  - d) Die Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten.

### III. Teil: Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik

#### § 12 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte; davon entfallen 42 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. 22 Semesterstunden auf die Pflichtfächer, 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Magisterarbeit, 36 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer. Dabei gilt grundsätzlich, dass bereits im Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen nicht noch einmal gewählt werden können.
- (2) Das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik umfasst die folgenden vier Pflichtfächer:
- English Language: Halbmodul, 6 ECTS-Anrechnungspunkte, 4 Semesterstunden;
  - English Linguistics: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden;
  - Literature Studies: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden;
  - Culture Studies: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden.

#### § 13 Zulassung zum Magisterstudium

- (1) Das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik setzt das Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik an der Universität Klagenfurt oder ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik setzt Kenntnisse in der englischen Sprache voraus, die den bei der Fachprüfung aus dem Fach "Sprachliches Grund- und Aufbaustudium" im Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik geforderten Kenntnissen entsprechen. Wird kein entsprechender Nachweis erbracht, ist diese Fachprüfung während des ersten Semesters abzulegen.

#### § 14 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Module der Pflichtfächer und die dazu gehörigen Lehrveranstaltungen; außerdem werden die Art der Lehrveranstaltung (LV = Lehrveranstaltungstyp nach Wahl), die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstunden (SSt.), sowie das Semester (Sem.) angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll.

##### (1) English Language

- Halbmodul Advanced Language

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Advanced Writing and Translating	KU	3	2	1
(2)	Thesis Writing	KU	3	2	4

**(2) English Linguistics**

## a) Modul English Linguistics (Magisterstudium)

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics I	VO	3	2	3835 3
(2)	Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics II	VO	3	2	3835 3
(3)	Special Topics in Linguistics and Applied Linguistics	SE	6	2	3835 4

**(3) Literature Studies**

## a) Modul Literature Studies (Magisterstudium)

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Main Developments in Literature Studies I	VO	3	2	3835 3
(2)	Main Developments in Literature Studies II	VO	3	2	3835 3
(3)	Special Topics in Literature Studies	SE	6	2	3835 4

**(4) Culture Studies**

## a) Modul Culture Studies (Magisterstudium)

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Main Developments in Culture Studies I	VO	3	2	3835 3
(2)	Main Developments in Culture Studies II	VO	3	2	3835 3
(3)	Special Topics in Culture Studies	SE	6	2	3835 4

**§ 15 Gebundene Wahlfächer**

Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind insgesamt drei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der / des Studierenden zu absolvieren; wobei aus der Gruppe "Spezialisierung" ein Fach im Umfang von zwei Modulen (24 ECTS-Anrechnungspunkte) und aus der Gruppe "Ergänzungsstudien" ein Modul (12 ECTS-Anrechnungspunkte) zu wählen sind.

**(1) Spezialisierung English Linguistics**

## a) Modul Spezialisierung English Linguistics I

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Specialisation in Linguistics and Applied Linguistics I	SE	6	2	3835 3
(2)	Specialisation in Linguistics and Applied Linguistics II	SE	6	2	3835 3

## b) Modul Spezialisierung English Linguistics II

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Research Forum I	SE	6	2	3841 4
(2)	Research Forum II	SE	6	2	3841 4

**(2) Spezialisierung Literature Studies**

## a) Modul Spezialisierung Literature Studies I

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Specialisation in Literature Studies I	SE	6	2	3835 3
(2)	Specialisation in Literature Studies II	SE	6	2	3835 3

## b) Modul Spezialisierung Literature Studies II

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Research Forum I	SE	6	2	3841 4
(2)	Research Forum II	SE	6	2	3841 4

**(3) Spezialisierung Culture Studies**

## a) Modul Spezialisierung Culture Studies I

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Specialisation in Culture Studies I	SE	6	2	3835 3

(2)	Specialisation in Culture Studies II	SE	6	2	3835 3
-----	--------------------------------------	----	---	---	-----------

## b) Modul Spezialisierung Culture Studies II

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Research Forum I	SE	6	2	3841 4
(2)	Research Forum II	SE	6	2	3841 4

**(4) Ergänzungstudien**

Aus dieser Gruppe ist ein Modul (12 ECTS-Anrechnungspunkte) aus einem der folgenden Bereiche zu wählen:

- a) Romanistik / Slawistik;
- b) Germanistik / Deutsch als Fremdsprache
- c) Sprachwissenschaft;
- d) Literaturwissenschaft;
- e) Kulturwissenschaften;
- f) Feministische Wissenschaft / Gender Studies;
- g) Kulturvermittlung und Kulturmanagement;
- h) Sprache und Medien;
- i) Kernbereiche der Angewandten Betriebswirtschaft;
- j) Gebrauchsinformatik und Statistik;
- k) Geschichte / Zeitgeschichte;
- l) Soziologie;
- m) Politikwissenschaften;
- n) Mehrsprachigkeit.

**§ 16 Freifächer**

Im Rahmen der freien Wahlfächern sind ein Modul bzw. zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der Studierenden oder des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden.

**§ 17 Prüfungsordnung**

- (1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß der Arbeitsbelastung der Studierenden zu erfolgen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen: Es gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 lit. a und lit. b; ein Seminar wird im Normalfall durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 6000 Wörtern abgeschlossen.
- (3) Im Magisterstudium ist eine schriftliche Magisterarbeit in englischer Sprache abzufassen, deren Thema durch die Wahl der Spezialisierung gemäß § 15 zum Ausdruck kommt. Die

Magisterarbeit zählt 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen.

- (4) Das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
  - a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 14 genannten Lehrveranstaltungen;
  - b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer;
  - c) Approbation der Magisterarbeit;
  - d) Kommissionelle Gesamtprüfung über das Pflichtfach, dem das Thema der Magisterarbeit entstammt, sowie über das Fach der Spezialisierung gemäß § 15.
- (5) Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst zwei Themengebiete aus dem Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entstammt. Eines dieser Gebiete hat mit der Magisterarbeit in Zusammenhang zu stehen, darf aber nicht dieselben Texte bzw. dieselbe Fragestellung umfassen; ein weiteres Gebiet aus diesem Fach kann frei gewählt werden.
- (6) Wird eine Textinterpretation zum Ausgangspunkt für ein Teilgebiet der mündlichen Prüfung genommen, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.
- (7) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist der Abschluss der unter Abs. 3 lit. a, lit. b und lit. c genannten Teile der Magisterprüfung.

## IV. Teil: Schlussbestimmungen

### § 18 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

### § 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Auf ordentliche Studierende des Diplomstudiums Anglistik und Amerikanistik, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, ist gem. § 124 Abs. 1 UG der bisherige Studienplan in der am 1. Oktober 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Curriculums sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Für Studierende, die das Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik gemäß UniStG abschließen oder dem neuen Curriculum unterstellt werden bzw. sich freiwillig dem neuen Curriculum unterstellen, gilt - abgesehen von gleich oder ähnlich lautenden Lehrveranstaltungen - die folgende Äquivalenztabelle:

Bakkalaureat- und Magisterstudium gemäß UG 2002	Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik gemäß UniStG (1. Oktober 2002)
Introduction to English and American Studies & Theory and Methodology of English Linguistics	Introduction to English Linguistics I & II
Introduction to English and American Studies & Theory and Methodology of Literature Studies oder Introduction to English and American Studies & Theory and Methodology of Culture Studies	Introduction to Theory and Methodology of Culture Studies I & II
Language I & II; Pronunciation	Language I & II
Writing I: Essential Writing Skills	Academic Writing
Reading I: Strategies and Skills	Translating I
Writing II: Introduction to Academic Research and Presentation	Text Creation
Listening I: Awareness and Proficiency	Interpersonal Communication
Speaking I: Presentations	Presentations
Survey of Anglophone Literatures & Survey of Anglophone Cultures	Survey of Anglophone Cultures I & II
Topics in Literature Studies oder Topics in Culture Studies	Topics in Culture Studies

Topics in Literature Studies oder Topics in Culture Studies	Cultures in Close-Up
Survey of English Linguistics oder entsprechende LV aus Topics in English Linguistics	English Phonetics and Phonology
Survey of English Linguistics oder entsprechende LV aus Topics in English Linguistics	English Syntax and Morphology
Topics in English Linguistics	Topics in English Linguistics
Speaking II: Professional and Social Interaction	Rhetorics of Presentations
Reading II: Analysis and Interpretation	Translating II
Writing II: Focus on Genre	Text Development and Optimisation
Listening II: In-Depth Comprehension and Communication	Negotiations
1 Modul Ergänzungsstudien (§ 7, Abs. 2)	Experiencing a Foreign Culture (Fachprüfung) oder English at Work (Fachprüfung)
	<b><i>Second Language Acquisition and Language Instruction</i></b>
Issues in Second Language Acquisition	Second Language Acquisition and Language Instruction Project PJ
Empirical Research in Second Language Acquisition	Second Language Acquisition and Language Instruction Project SE
Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics I oder Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics II oder Special Topics in Linguistics and Applied Linguistics	Core Problems in Second Language Acquisition and Language Instruction
Advanced Topics in English Linguistics	(Advanced) Topics in English Linguistics
	<b><i>Translation</i></b>
English-German Translation	Translation Project PJ
German-English Translation	Translation Project SE

Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics I oder Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics II oder Special Topics in Linguistics and Applied Linguistics	Core Problems in Translation
Advanced Topics in English Linguistics	(Advanced) Topics in English Linguistics
	<b>Communication</b>
Issues in Second Language Acquisition & Empirical Research in Second Language Acquisition oder English-German Translation & German-English Translation	Communication Project PJ & SE
Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics I oder Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics II oder Special Topics in Linguistics and Applied Linguistics	Core Problems in Communication
Advanced Topics in English Linguistics	(Advanced) Topics in English Linguistics
	<b>American Culture Studies A</b>
Advanced Topics in Literature Studies	Zwei Seminare aus "Core Problems in American Cultures"
Advanced Topics in Culture Studies	
Main developments in American Studies SE	Zwei Vorlesungen aus "History of American Cultures"
Main developments in Culture Studies I VO	
	<b>American Culture Studies B</b>
Topics in American Studies SE	Topics in American Culture Studies SE
Main developments in Literature Studies I VO	Topics in American Culture Studies SE oder VO
Research Forum I oder Research Forum II (Literature oder Culture Studies)	Research in Culture Studies SE
Main developments in Culture Studies II VO	Theory and Methodology of Culture Studies VO
	<b>Australian and Postcolonial Culture Studies A</b>
Advanced Topics in Literature Studies	Core Problems in Postcolonial Cultures SE
Advanced Topics in Culture Studies	Topics in Australian and Postcolonial Culture Studies SE

Main developments in Australian Studies / Studies in New Anglophone Cultures SE	Zwei Vorlesungen aus "History of Australian Cultures"
Main developments in Culture Studies I VO	
	<b>Australian and Postcolonial Culture Studies B</b>
Topics in Australian Studies SE	Topics in Film Studies SE
Main developments in Literature Studies I VO	Topics in Australian / Postcolonial Culture Studies VO oder SE
Research Forum I oder Research Forum II (Literature oder Culture Studies)	Research in Culture Studies SE
Main developments in Culture Studies II VO	Theory and Methodology of Culture Studies VO
	<b>British Culture Studies A</b>
Advanced Topics in Literature Studies	Zwei Seminare aus "Core Problems in British Cultures"
Advanced Topics in Culture Studies	
Main developments in British Studies SE	Zwei Vorlesungen aus "History of British Cultures"
Main developments in Culture Studies I VO	
	<b>British Culture Studies B</b>
Topics in British Studies SE	Topics in British Culture Studies SE
Main developments in Literature Studies I VO	Topics in British Culture Studies SE oder VO
Research Forum I oder Research Forum II (Literature oder Culture Studies)	Research in Culture Studies SE
Main developments in Culture Studies II VO	Theory and Methodology of Culture Studies VO